



Evangelische Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

¹Der Verein trägt den Namen: „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter“. ²Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2

Grundlagen

- (1)** ¹Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter ist ein Fachverband innerhalb des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Sie versteht sich als Teil der seelsorgerlich-diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sieht ihren Auftrag im Evangelium Jesu Christi begründet.
- (2)** ¹Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Alle Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3)** ¹Die Arbeitsgemeinschaft ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Sie gehört im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inne-

ren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

- (4) Die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk Bayern und den dem Diakonischen Werk Bayern angehörenden Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften sind Grundlage dieser Satzung.
- (5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt die Arbeitsgemeinschaft auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft dient im Rahmen ihres Auftrags der Koordination, der Beratung und Förderung der Arbeit mit alleinerziehenden Müttern und Vätern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie.
- (2) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:
 - a) die Arbeit der ihr angeschlossenen Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu fördern und zu koordinieren,
 - b) Beratung der Fragestellungen, die sich aus der Situation Alleinerziehender ergeben,
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu diesem Themenbereich,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, die darauf hinwirkt, Alleinerziehenden und ihrer Lebensform in Kirche und Gesellschaft zu mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung zu verhelfen,
 - e) Vertretung der Interessen alleinerziehender Mütter, Väter und ihrer Kinder in den entsprechenden Gremien innerhalb und außerhalb der Kirche.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Rechtsträger werden, die in der Arbeit mit alleinerziehenden Müttern und Vätern tätig sind und Mitglied des Diakonischen Werkes Bayern oder ein Werk, eine Einrichtung oder ein Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind.
- (2) ¹Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Mitgliedschaft. ²Gegen die Ablehnung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (3) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. ²Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Aufgabe des entsprechenden Arbeitsfeldes und mit Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bayern.

- (4) ¹Mitglieder, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft zuwiderhandeln oder ihre Grundlagen nicht beachten, können durch den Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses ausgeschlossen werden. ²Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft verabschiedeten Grundsätze zur Arbeit mit alleinerziehenden Müttern und Vätern zu beachten und Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft vom Geschäftsführenden Ausschuss erbeten werden, zu geben.

§ 5

Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Ausschuss
3. Vorstand
4. Konferenz der Ehrenamtlichen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a) den in § 4 Absatz 1 genannten Mitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses.

²Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses – mit Ausnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers – mit je einer Stimme. ³Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden durch ihre gesetzliche Vertreterin/ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ⁴Ist eine Person gleichzeitig Vertreter(in) bzw. Bevollmächtigte(r) eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, so hat sie nur eine Stimme.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. ³Wenn die Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann die/der Vorsitzende zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einladen oder Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Arbeitsgemeinschaft erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch, unter Angabe von Zweck und Gründen, verlangt.
- (4) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. ²Ist diese Frist nicht gewahrt, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Anträge behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung, durch schriftliche oder elektronische Verständigung der Mitglieder und der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses einberufen.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Berichten / Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
- b) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
- c) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Geschäftsführenden Ausschusses zu Grundsätzen der Arbeit mit alleinerziehenden Müttern und Vätern
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern durch den Geschäftsführenden Ausschuss.
- h) Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern, welche nicht dem geschäftsführenden Ausschuss angehören dürfen.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) ¹Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

- a) zwei Vertreterinnen/Vertretern von Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern, die regelmäßig Veranstaltungen für alleinerziehende Mütter und Väter anbieten
- b) der bzw. dem Beauftragten für die Arbeit mit Alleinerziehenden – Südbayern und der bzw. dem Beauftragten für die Arbeit mit Alleinerziehenden – Nordbayern – des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kraft Amtes
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter aller Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1, die regelmäßig Veranstaltungen für Alleinerziehende anbieten
- d) drei Vertreterinnen/Vertretern der Konferenz der Ehrenamtlichen
- e) der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

²Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
³Mindestens 1/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sollen Frauen sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c benannten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren.
- (3) Die Konferenz der Ehrenamtlichen entsendet ebenfalls für vier Jahre drei Vertreterinnen/Vertreter in den Geschäftsführenden Ausschuss.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt der Geschäftsführende Ausschuss eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
- (5) ¹Der geschäftsführende Ausschuss wird von der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses schriftlich, unter Angabe von Zweck und Gründen, verlangen.
- (6) ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Ausschusses im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, c und d ergänzt sich dieser selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zur nächsten Konferenz der Ehrenamtlichen. ²Die Mitgliederversammlung wählt bzw. die Konferenz der Ehrenamtlichen entsendet für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die Ausgeschiedene bzw. den Ausgeschiedenen.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss berät und entscheidet über Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) ¹Der geschäftsführende Ausschuss beruft den Wahlausschuss. ²Dieser nimmt die Kandidaturvorschläge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

- (3) Der geschäftsführende Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Satzung setzt der geschäftsführende Ausschuss nach Bedarf Arbeitsausschüsse ein. ²Er beruft deren Mitglieder und vergibt die Arbeitsaufträge. ³Die Arbeitsausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse dem Geschäftsführenden Ausschuss vor.

§ 10

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und setzt sich aus einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a – c genannten Personen und einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d benannten Personen zusammen. ²Er wird vom geschäftsführenden Ausschuss in dessen konstituierender Sitzung gewählt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Beauftragung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung tätig werden darf.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft gegenüber sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Ausschusses gebunden.
- (4) Die/der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer wahrgenommen. ²Die Geschäftsführung wird in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern wahrgenommen. ³Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch den Vorstand des Diakonischen Werks Bayern benannt.
- (2) Deren/dessen Aufgabe ist insbesondere, die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 12

Konferenz der Ehrenamtlichen

- (1) ¹Mitglieder der Konferenz der Ehrenamtlichen können ehrenamtliche Mitarbeitende in Treffpunkten und anderen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen für Alleinerziehende der in § 4 Absatz 1 genannten Rechtsträger werden. ²Die Mitgliedschaft in der Konferenz endet, wenn
1. der Treffpunkt geschlossen bzw. die Veranstaltung beendet wird oder
 2. der bzw. die Mitarbeitende nicht mehr ehrenamtlich in dem Treffpunkt bzw. der Veranstaltung tätig ist oder
 3. es sich nicht bzw. nicht mehr um einen Treffpunkt bzw. eine Veranstaltung eines der in § 4 Absatz 1 genannten Rechtsträger handelt.
- (2) ¹Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Mitgliedschaft in der Konferenz der Ehrenamtlichen. ²Gegen die Ablehnung kann bei der nächsten Konferenz der Ehrenamtlichen Berufung eingelegt werden.
- (3) Die Aufgaben der Konferenz sind:
- a) Vertretung der Interessen der ehrenamtlichen Arbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft
 - b) Beratung der Fragestellungen, die sich aus der Situation Alleinerziehender ergeben
 - c) Beratung der Fragestellungen, die sich aus der ehrenamtlichen Arbeit mit Alleinerziehenden ergeben
 - d) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Treffpunktarbeit.
- (4) Die Konferenz legt ihre Arbeitsergebnisse dem Geschäftsführenden Ausschuss vor.
- (5) Die Konferenz entsendet drei Vertreterinnen/Vertreter in den Geschäftsführenden Ausschuss, die gleichzeitig Sprecherinnen/Sprecher der Konferenz sind.
- (6) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Geschäftsführenden Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen werden muss.

§ 13

Beschlussfähigkeit/-fassung

- (1) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) ¹Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in Absatz 3 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- (5) Für Arbeitsausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) ¹Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. ²Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses unterzeichnet die/der Vorsitzende. ³Protokolle der Konferenz der Ehrenamtlichen unterzeichnet eine/r der Sprecherinnen/Sprecher.

§ 14

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Ebenso werden die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übernommen und im Sinne von § 2 und § 3 der Satzung weitergeführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2020
Genehmigung des Landeskirchenamtes erteilt am 19. Januar 2021